

An das Amt
der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13 A
z.H. Herrn Dr. Werner Fischer
Landhausgasse 7
8010 Graz

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 16. August 2012

rs/postl
iws/absenger

GZ: FA13A-06.00-2/2012-11

Stellungnahme - Stmk. WinterdienstVO 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

die Wirtschaftskammer Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes betreffend die Reduktion der Luftbelastung durch den Winterdienst nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (Stmk. WinterdienstVO 2012) und nimmt wie folgt Stellung.

Grundsätzliches:

Die Wirtschaftskammer Steiermark bekennt sich zu wirksamen Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität in der Steiermark führen und unterstützt daher Maßnahmen des differenzierten Winterdienstes. Die Verpflichtung Streusplitt mit „hoher Abriebhärte“ zu verwenden wird ausdrücklich begrüßt. Ein Verbot bestimmter abstumpfender Streumittel, die die geforderte Abriebhärte (Los-Angeles-Koeffizienten) erreichen, wird jedoch abgelehnt. Damit könnten besondere Härten bei der Umsetzung vermieden und regionale Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden. Weiters regen wir an Übergangsbestimmungen einzuführen.

Im Detail:

Ad § 1 Aufbringung der Streumittel

Mit der vorliegenden Regelung wird die Verwendung bestimmter Streumittel in den Sanierungsgebieten verboten. Hinsichtlich der Abriebhärte wird in den Erläuterungen auf die aktuellen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr für Streumittel (RVS 12.04.16) hingewiesen. In dieser Richtlinie wird festgelegt, dass in mit Feinstaub belasteten Gebieten nur Streusplitt welche dem Typ 1-S entsprechen, verwendet werden dürfen. Beim Streusplitt Typ 1-S der RVS 12.04.16 wird ein maximaler Los-Angeles-Wert von 25 gefordert. Diese Maßnahme hinsichtlich der Abriebhärte wird von uns voll unterstützt. Zur Bekämpfung des Feinstaubes im Raum Graz schlagen wir zusätzlich eine Herabsetzung des Los-Angeles-Wertes von 25 vor.

Das generelle Verbot von bestimmten abstumpfenden Streumitteln wie z.B. Kalksplitt, die die geforderte Abriebhärte (Los-Angeles-Wert 25) erreichen, wird von uns dagegen strikt abgelehnt. In den RVS 12.04.16 werden die technischen Parameter für Streusplitt Typ 1-S klar definiert, ein Verbot bestimmter Streumittel (z.B. Kalksplitt) wird darin jedoch nicht aufgelistet. Aufgrund der geologischen Situation in der Steiermark würde eine fachlich nicht begründete Einschränkung bei der Streumittelwahl die regionale Versorgung mit abstumpfenden Streumitteln weiter erschweren. Ein Verbot von Kalksplitt würde längere Transportwege erforderlich machen, wodurch eine zusätzliche Umweltbelastung durch einen erhöhten Schadstoffausstoß verursacht werden würde. Dies widerspricht klar dem Grundgedanken der CO₂-Reduktion. Zudem würden sich die gesteigerten Transportkosten auf Seite der Kommunen niederschlagen.

In diesem Sinne fordert die Wirtschaftskammer Steiermark in § 1 der Verordnung anstatt der taxativen Aufzählung verbotener Streumittel, den konkreten Grenzwert der Abriebhärte (Los-Angeles-Wert 25) für Streusplitt direkt in die Verordnung aufzunehmen. Dies würde für den Leser der Verordnung auch zu einer Klarstellung hinsichtlich des Begriffs „hohe Abriebhärte“ beitragen.

Ad § 2 Entfernung der Streumittel

Die konkrete Formulierung lässt vermuten, dass die Reinigungsverpflichtung auf ein absehbares Ende der kalten Jahreszeit abzielt. Wichtig wäre jedoch, insbesondere in Ortsgebieten, auch eine „Zwischendurch-Reinigung“, sobald für die nächsten z.B. 10 Tage schnee- bzw. eisfreie Witterung vorhersehbar ist.

In den Erläuterungen wird hinsichtlich der Kostenfolgen der gegenständlichen Verordnung ausgeführt, dass der differenzierte Winterdienst keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften hat. Diesbezüglich gilt festzuhalten, dass durch die verpflichtende häufigere Reinigung (teilw. mit zwingender Befeuchtung) und durch die Umstellung auf andere Streumittel aus unserer Sicht höhere Kosten für die Kommunen sehr wahrscheinlich sind.

Ad § 4 Inkrafttreten

Um unsere Mitgliedsbetriebe rechtzeitig über das Verbot bestimmter Streumittel informieren zu können, ersuchen wir um Mitteilung, wann beabsichtigt ist, die gegenständliche Verordnung in Kraft treten zu lassen. Aus den Unterlagen konnten wir keine diesbezüglichen Hinweise entnehmen. Hintergrund ist, dass die Kommunen oft längerfristige Verträge mit Gewerbetreibenden im Winterdienstbereich (Reinigung von Straßen, Schneeräumung) abgeschlossen haben und diese entsprechend adaptiert werden müssen. Zudem müssen sich die Produzenten von Streusplitt auf die neue Regelung einstellen können, um die bestehenden Lieferverträge und Lagerbestände bei den Planungen berücksichtigen zu können.

Aufgrund der aufgezeigten Vorlaufzeiten für die Umstellung hin zum differenzierten Winterdienst ersuchen wir aus Rücksicht für die Kommunen und Unternehmen (Vermeidung nicht budgetierter finanzieller Belastungen) entsprechende Übergangsbestimmungen einzuführen.

Die Wirtschaftskammer Steiermark ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Standpunkte und vorgebrachten Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Josef Herk
Präsident

Mag. Thomas Spann
Direktor